

Reisegewerbe oder reisegewerbekartenfreie Tätigkeit anzeigen



Nur wenige reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten müssen angezeigt werden. Bitte prüfen Sie vor Aufnahme einer reisegewerbekartenfreien Tätigkeit, ob Sie diese eventuell bei der zuständigen Stelle anzeigen müssen.

Basisinformationen

Für folgende reisegewerbekartenfreien Tätigkeiten besteht eine Anzeigepflicht bei der zuständigen Stelle:

- Wer Waren in der Gemeinde seines Wohnsitzes oder seiner gewerblichen Niederlassung feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht, sofern die Gemeinde nicht mehr als 10 000 Einwohner zählt
- Wer von einer nicht ortsfesten Verkaufsstelle oder einer anderen Einrichtung in regelmäßigen, kürzeren Zeitabständen an derselben Stelle Lebensmittel oder andere Waren des täglichen Bedarfs vertreibt
- Wer Druckwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten feilbietet.

Wenn Sie eine der oben genannten reisegewerbekartenfreien Tätigkeit ausüben, haben Sie den Beginn Ihres Gewerbes der zuständigen Stelle anzuzeigen, soweit Sie es nicht bereits nach anderen Normen der Gewerbeordnung angemeldet haben.

Eine Anzeige müssen Sie auch vornehmen, wenn

- Sie den Gegenstand des Gewerbes wechseln oder auf Waren oder Leistungen ausdehnen, die bei Ihrem Gewerbe nicht geschäftsüblich sind oder
- Sie Ihre Reisegewerbetätigkeit aufgeben.

Voraussetzungen

- Beginn eines anzeigepflichtigen Reisegewerbes, für das nicht bereits nach der Gewerbeordnung eine Anzeigepflicht besteht.
- Damit Sie Ihrer Anzeigepflicht rechtzeitig nachkommen, müssen Sie:
 - das entsprechende Antragsformular ausfüllen und vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit der zuständigen Behörde zusenden

- dem Antragsformular die erforderlichen Unterlagen beifügen

Ablauf

- Die Anzeige eines Reisegewerbes oder einer „reisegewerbekartenfreien Tätigkeit“ können Sie persönlich, schriftlich oder elektronisch tätigen.
- Wenn Sie den Antrag gestellt haben und alle Unterlagen vollständig vorliegen, prüft die zuständige Stelle, ob alle Voraussetzungen für die Anzeige erfüllt sind.
- Wenn alle Unterlagen vollständig sind, haben Sie Ihre Anzeigepflicht erfüllt.
- Erst wenn Sie die Anzeigepflicht erfüllt haben, dürfen Sie Ihre Tätigkeit aufnehmen.
- Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.

Weitere Hinweise

Rechtsbehelf:

- Widerspruch
- Verwaltungsrechtliche Klage

Benötigte Unterlagen

- Ausgefülltes Antragsformular
- Personalausweis oder Reisepass (Kopie)
 - Gegebenenfalls Aufenthaltstitel mit dem Vermerk „Erwerbstätigkeit gestattet“, wenn der Antragsteller nicht aus einem Staat der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz kommt
- Für den Nachweis zur unternehmerischen Rechtsform:
 - Wenn Sie Ihren Unternehmenssitz in Deutschland haben, benötigen Sie:
 - bei eingetragenen Unternehmen einen Registerauszug (zum Beispiel Handelsregister, Genossenschaftsregister)
 - bei nicht eingetragenen Unternehmen eine Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages
 - Wenn Sie Ihren Unternehmenssitz im Ausland haben, benötigen Sie Dokumente aus dem Sitzland, die die Rechtsform nachweisen.

Zuständige Stellen

- [5.02 Gewerbeangelegenheiten - Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation](#)
 - +49 421 361-0
 - Katharinenklosterhof 3, 28195 Bremen
 - gewerbe@wht.bremen.de

Gebühren / Kosten

Bitte wenden Sie sich an die zuständige Stelle.

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Sie müssen Ihre Gewerbetätigkeit mit Aufnahme unverzüglich anzeigen. Wenn Sie die Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstatten, müssen Sie mit einer Geldbuße rechnen.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Bitte wenden Sie sich an die zuständige Stelle.

Rechtsgrundlagen

- [§ 14 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 4 bis 12 Gewerbeordnung \(GewO\)](#)
- [§ 15 Absatz 1 Gewerbeordnung \(GewO\)](#)
- [§ 55a Gewerbeordnung \(GewO\)](#)
- [§ 55c Gewerbeordnung \(GewO\)](#)
- [Verordnung zur Ausgestaltung des Gewerbeanzeigeverfahrens Gewerbeanzeigeverordnung \(GewAnzV\)](#)

Weitere Informationen

- [Bundesministerium für Wirtschaft und Energie - Gründungsvarianten](#)

Aktualisiert am 12.05.2026